

Checkliste Datenschutz und Copyright

Dos and Don'ts

Dieser Beitrag von Rechtsanwältin Mag. Barbara Kuchar und Rechtsanwaltsanwältin Mag. Maria Troger befasst sich mit praxisrelevanten Fragen zur Verwendung von Adressmaterial auch im Hinblick auf die neue Datenschutzgrundverordnung. Ein weiterer Schwerpunkt widmet sich dem Themenbereich Erstellung, Nutzung und Weitergabe von Bildmaterial mit einem besonderen Schwerpunkt auf Baustellenfotos.



Viele Unternehmen stellen sich aktuell die Frage, ob ihre bestehende Adressdatenbank auch noch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) am 25. 5. 2018 verwendet werden kann. Muss möglicherweise hinsichtlich dieser Daten eine neuerliche Einwilligung der Nutzung der Daten für Werbezwecke eingeholt werden?

Adressdatenbanken bestehen üblicherweise aus Daten ehemaliger, potenzieller oder aktueller Kunden. Unter welchen Voraussetzungen dürfen diese Adressdaten überhaupt für Werbezwecke oder eine Zusendung von aktuellen Informationen (Newsletter etc.) verwendet werden?

Wenn Adressdaten im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Dienstleistung an den Kunden erhoben und gespeichert wurden, darf diesem Kunden unter folgenden Voraussetzungen elektronische Werbung (per E-Mail oder SMS) übermittelt werden:

- Es handelt sich inhaltlich um eigene, gleiche oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen UND
- dem Kunden wurde bereits bei der Erhebung und Speicherung der Adressdaten die Möglichkeit eingeräumt, den Erhalt solcher Nachrichten problemlos und kostenfrei abzulehnen UND
- bei jeder Übermittlung einer Werbung wird dem Adressaten zusätzlich die Möglichkeit geboten, den zukünftigen Erhalt von Werbungen abzulehnen („unsubscribe“).
- Ist ein Empfänger in der sogenannten Robinsonliste eingetragen, die bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Rundfunk

geführt (www.rtr.at/ecg) wird, ist die Zusendung von Werbung jedenfalls zu unterlassen, außer es liegt eine ausdrückliche Zustimmung des Adressaten vor.

Diese Voraussetzungen gelten aber nicht für Werbung per Telefax oder Anruf („cold calling“) – für diese Art der Kontaktabbahnung ist immer eine Zustimmung erforderlich. Das gleiche gilt für Werbemaßnahmen, die nicht für gleiche oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgen: Eine solche Werbung ist nur auf dem Postweg oder nach Erhalt einer ausdrücklichen Einwilligung des Kunden zulässig.

Darf Werbung an Unternehmen gesendet werden, die bislang keine Kunden sind, deren Kontaktdaten aber frei aus dem Internet erlangt wurden?

Es ist bereits heute gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG) nicht erlaubt, Unternehmen, mit denen kein Kundenkontakt besteht, anzurufen oder diesen ohne Zustimmung Werbematerial zu mailen oder zu faxen. Werbung per Post ist grundsätzlich immer zulässig, außer es liegt ein Fall der Robinsonliste vor.

Auch in Zukunft wird es möglich sein, Daten, die im Internet frei zugänglich sind, für postalische Werbung zu verwenden, da nach dem Erwägungsgrund 47 der DS-GVO eine Datenverarbeitung zum Zweck der (rechtmäßigen) Direktwerbung ein berechtigtes Interesse des werbenden Unternehmens darstellen kann.

Heute und in Zukunft ist es aber nicht zulässig, eine Einwilligung zur Zusendung von Werbung telefonisch oder per Telefax oder E-Mail aktiv einzuholen.

AUTORIN

Mag. Barbara Kuchar



Mag. Barbara Kuchar ist Rechtsanwältin bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Sie hat sich auf die Bereiche Immaterialgüterrecht und gewerblicher Rechtsschutz, Unlauterer Wettbewerb, Datenschutzrecht und Know-how-Schutz, Werberecht, Franchising und Lizenzvertragsrecht, allgemeines Wirtschaftsrecht und Prozessführung spezialisiert.

WAS IST IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWENDUNG VON FOTOS UND INBESONDERE BEI DER AUFNAHME VON BAUSTELLEN ZU BEACHTEN?

Hier ist von verschiedenen möglichen Konstellationen auszugehen. Einerseits besteht ein Unterschied darin, ob eine eigene oder eine fremde Baustelle fotografiert wird. Andererseits ist zu berücksichtigen, ob auf den Fotos Personen erkennbar oder identifizierbar sind. Eine weitere mögliche Variante besteht darin, dass die Fotos vom Bauherrn selbst oder von einem beauftragten Fotografen (dieser muss kein berufsmäßiger Fotograf und könnte auch ein Mitarbeiter sein) aufgenommen wurden.

Grundsätzlich dürfen Fotos nie und auch nicht solche aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers (üblicherweise des Fotogra-



RECHT.
Wird eine natürliche Person ohne ihre Zustimmung abgelichtet, so ist dies unter verschiedenen rechtlichen Aspekten problematisch.

fen oder einer Bildagentur) verwendet werden. Werden Baustellenfotos von einem beauftragten Fotografen erstellt, ist es wichtig zu vereinbaren, dass der Fotograf umfänglich alle Rechte an den Fotos einschließlich eines Bearbeitungsrechtes an den Auftraggeber überträgt. Nur dann dürfen die Fotos auch uneingeschränkt verwendet, veröffentlicht, weitergegeben und bearbeitet werden. Mit dem Fotografen ist auch zu regeln, ob seine Namensnennung mit © Bezeichnung im Zusammenhang mit den Fotos erfolgen soll oder nicht.

Gleichgültig, ob Fotos von der eigenen oder einer fremden Baustelle aufgenommen werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Personen auf den Fotos abgebildet oder sonst erkennbar sind. Wird eine natürliche Person ohne ihre Zustimmung abgelichtet, so ist dies sowohl unter datenschutzrechtlichen als auch persönlichkeitsrechtlichen Aspekten problematisch. Dabei genügt es bereits, dass die abgelichtete natürliche Person aufgrund von begleitenden Umständen und einzelnen Erscheinungsmerkmalen (wie z. B. der Frisur, der Funktion als Baggerfahrer auf einer bestimmten Baustelle etc.) mittelbar erkennbar oder identifizierbar ist. Selbst wenn diese Personen damit einverstanden wäre, auf den Fotos abgebildet zu sein, ist das Problem noch nicht beseitigt: Eine Einwilligung ist nämlich nur dann wirksam, wenn sie „informiert“ erfolgt, also insbesondere auch alle möglichen Nutzungen des Fotos in der Zukunft umfasst und der Einwilligende darüber ausführlich aufgeklärt wird. Da im Zeitpunkt der Aufnahme der Fotos oft noch nicht klar sein wird, was mit den Fotos geschehen wird und an wen diese weitergegeben bzw. wo diese veröffentlicht werden sollen, wäre eine Einwilligung in den meisten Fällen gar nicht wirksam. Darüberhinaus kann eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Aus all diesen Gründen empfiehlt es sich daher, Baustellenfotos immer ohne abgebildete oder sonst erkennbare Personen aufzunehmen.

Bei Fotoaufnahmen einer fremden Baustelle ist es ratsam, die Einwilligung des Eigentümers der Liegenschaft einzuholen. Die in Österreich geltende freie Werknutzung im Sinne einer „Freiheit des Straßenbildes“ gilt grundsätzlich nur für bleibend errichtete Bauwerke, daher nicht für Baustellen. Das Betreten einer fremden Liegenschaft zum Zwecke von Fotoaufnahmen kann zudem einen Eingriff in das Hausrecht des Liegenschaftseigentümers bzw. eine Besitzstörung darstellen. □



Ihr Partner im TROCKENBAU



- **Professionelle Beratung**
- **Baustellenbetreuung**
- **Liefer- & Ladeservice**
- **Hohe Warenverfügbarkeit**
- **Rasche Abwicklung**
- **Termintreue**
- **Österreichweite Logistik**
- **Umfangreiches Sortiment**
- **Umweltbewusste Produkte**
- **Abholbonus**

Schau mal rein:   

www.quester.at